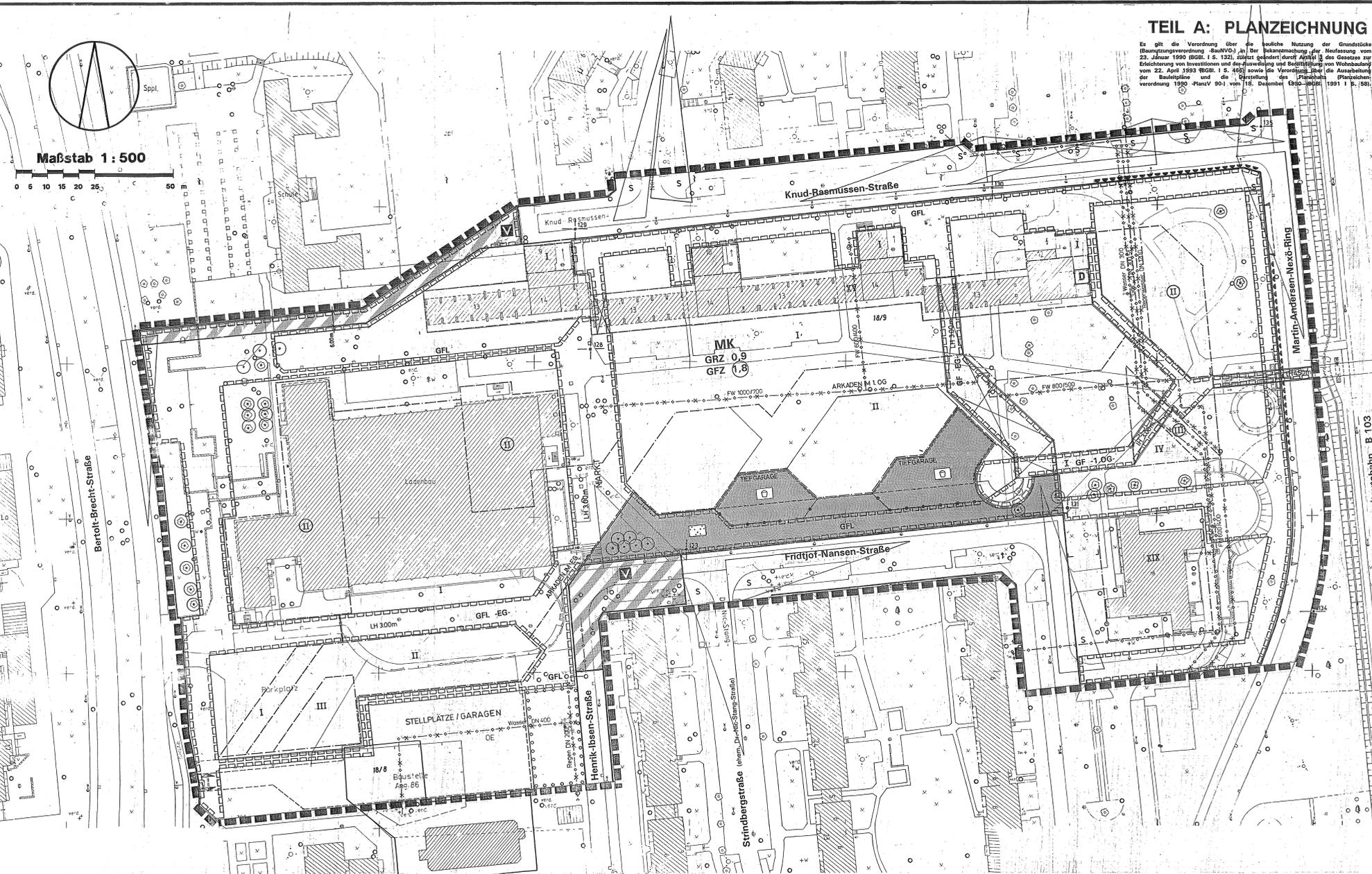


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05. MK. 20 ZENTRUM EVERSHAGEN

ZWISCHEN DER FRIDTJOF-NANSEN-STRASSE, DER BERTOLT-BRECHT-STRASSE, DER KNUD-RASMUSSEN-STRASSE UND DEM MARTIN-ANDERSEN-NEXÖ-RING



TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Gestaltung der Flächen (Flächenverordn. 1990 - FlmV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)

MK Kerngebiete (§ 7 BauVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

GFZ Geschosflächenzahl als Höchstmaß

GRZ Grundflächenzahl

XV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 15 Vollgeschosse

II Zahl der Vollgeschosse zwingend, hier 2 Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Baugrenze

VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrtbereich

Ausfahrtbereich

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Höhenlage bei Festsetzungen § 9 Abs. 2 und 6 BauGB

LI 3,00 m lichte Höhe, hier 3,00 m (Durchfahrhöhe)

Rampe

Brücke, Durchgang, Arkaden

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

GF Geh- und Fahrrechte

L Leitungsrechte

-EG- Im Erdgeschoß

-1.OG- Im 1. Obergeschoß

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Sichtdreiecke

Sichtfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene hochbauliche Anlage

umzuverlegende unterirdische Versorgungsleitungen

zu erhaltende Festpunkte des Lagenetzes mit Nummer

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Giebelgestaltung

Entwurf: alb Bauplanung: APR

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG. § 1 Abs. 2 und 3 BauVO

1.1. Unzulässig sind: § 7 Abs. 2 und § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauVO

1.2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbüros, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsgewerbes, sonstige nicht wesentliche städtische Gewerbebetriebe

1.3. Unzulässig sind: § 7 Abs. 2 und § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauVO

1.4. Sonstige Wohnungen sind im Bereich des mit 15 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzten Teils des Bauareals nur als dem 1. Obergeschoß zulässig.

1.5. Sonstige Wohnungen sind im Bereich des mit 15 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzten Teils des Bauareals nur als dem 2. Obergeschoß zulässig.

1.6. In den unter 1.4 und 1.5 bezeichneten Ebenen der betreffenden Gebiete sind außer den sonstigen Wohnungen keine Nutzungen zulässig.

1.7. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.8. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.9. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.10. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.11. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.12. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.13. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.14. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.15. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.16. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.17. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.18. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.19. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.20. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.21. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.22. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.23. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.24. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.25. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.26. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.27. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.28. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.29. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.30. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.31. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.32. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.33. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.34. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.35. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.36. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.37. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.38. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.39. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.40. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.41. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.42. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.43. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.44. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.45. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.46. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.47. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.48. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.49. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.50. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.51. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.52. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.53. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.54. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.55. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

1.56. In dem unter 1.6 bezeichneten Bereich sind die im 1. Abs. 7 BauVO im gesamten Bereich des Bauareals festgesetzten Höchstmaß für die Geschosflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten zu werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10.04.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der Norddeutschen Neuesten Nachrichten vom 17.04.1991 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB LV. 4-6/85 § 9 BauVO berechtigt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Satz 1 BauGB ist am 16.09.1992 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.08.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet worden.

5. Die Bürgerschaft hat am 30.04.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und genehmigt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans (Teil A) und des Textes (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.08.1993 bis zum 27.08.1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden.

7. Der katastralmäßige Bestand am 03.09.1993 wird als richtig dargestellt beschließt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, daß diese Pöhlung nur grob erfolgt, da die tatsächliche Flächengröße im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regelmässige Kontrollen sind abgeleitet worden.

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.04.1994 und 18.01.1995 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und erhellten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.01.1995 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Das wurde mit Veröffentlichung zum Bebauungsplan veröffentlicht. Die Bürgerschaft vom 18.01.1995 gebilligt.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanentwürfe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit dem Hinweis für die Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.1995 Az: VII 2603-512.113 -01-31-00 (65.88.20) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den zustimmenden Beschluß der Bürgerschaft vom 21.02.1995, erfüllt. Die Hinweisen sind beachtet. Das wurde mit Veröffentlichung zum Bebauungsplan veröffentlicht. Die Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.02.1995 Az: VII 2603-512.113 -01-31-00 (65.88.20) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

13. Die Bebauungsplanentwürfe (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

14. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Städtischen Anzeiger am 25.02.1995, 07.03.1995, 14.03.1995, 21.03.1995, 28.03.1995, 04.04.1995, 11.04.1995, 18.04.1995, 25.04.1995, 02.05.1995, 09.05.1995, 16.05.1995, 23.05.1995, 30.05.1995, 06.06.1995, 13.06.1995, 20.06.1995, 27.06.1995, 04.07.1995, 11.07.1995, 18.07.1995, 25.07.1995, 01.08.1995, 08.08.1995, 15.08.1995, 22.08.1995, 29.08.1995, 05.09.1995, 12.09.1995, 19.09.1995, 26.09.1995, 03.10.1995, 10.10.1995, 17.10.1995, 24.10.1995, 31.10.1995, 07.11.1995, 14.11.1995, 21.11.1995, 28.11.1995, 05.12.1995, 12.12.1995, 19.12.1995, 26.12.1995, 02.01.1996, 09.01.1996, 16.01.1996, 23.01.1996, 30.01.1996, 06.02.1996, 13.02.1996, 20.02.1996, 27.02.1996, 06.03.1996, 13.03.1996, 20.03.1996, 27.03.1996, 03.04.1996, 10.04.1996, 17.04.1996, 24.04.1996, 01.05.1996, 08.05.1996, 15.05.1996, 22.05.1996, 29.05.1996, 05.06.1996, 12.06.1996, 19.06.1996, 26.06.1996, 03.07.1996, 10.07.1996, 17.07.1996, 24.07.1996, 31.07.1996, 07.08.1996, 14.08.1996, 21.08.1996, 28.08.1996, 04.09.1996, 11.09.1996, 18.09.1996, 25.09.1996, 02.10.1996, 09.10.1996, 16.10.1996, 23.10.1996, 30.10.1996, 06.11.1996, 13.11.1996, 20.11.1996, 27.11.1996, 04.12.1996, 11.12.1996, 18.12.1996, 25.12.1996, 01.01.1997, 08.01.1997, 15.01.1997, 22.01.1997, 29.01.1997, 05.02.1997, 12.02.1997, 19.02.1997, 26.02.1997, 05.03.1997, 12.03.1997, 19.03.1997, 26.03.1997, 02.04.1997, 09.04.1997, 16.04.1997, 23.04.1997, 30.04.1997, 07.05.1997, 14.05.1997, 21.05.1997, 28.05.1997, 04.06.1997, 11.06.1997, 18.06.1997, 25.06.1997, 02.07.1997, 09.07.1997, 16.07.1997, 23.07.1997, 30.07.1997, 06.08.1997, 13.08.1997, 20.08.1997, 27.08.1997, 03.09.1997, 10.09.1997, 17.09.1997, 24.09.1997, 01.10.1997, 08.10.1997, 15.10.1997, 22.10.1997, 29.10.1997, 05.11.1997, 12.11.1997, 19.11.1997, 26.11.1997, 03.12.1997, 10.12.1997, 17.12.1997, 24.12.1997, 31.12.1997, 07.01.1998, 14.01.1998, 21.01.1998, 28.01.1998, 04.02.1998, 11.02.1998, 18.02.1998, 25.02.1998, 04.03.1998, 11.03.1998, 18.03.1998, 25.03.1998, 01.04.1998, 08.04.1998, 15.04.1998, 22.04.1998, 29.04.1998, 06.05.1998, 13.05.1998, 20.05.1998, 27.05.1998, 03.06.1998, 10.06.1998, 17.06.1998, 24.06.1998, 01.07.1998, 08.07.1998, 15.07.1998, 22.07.1998, 29.07.1998, 05.08.1998, 12.08.1998, 19.08.1998, 26.08.1998, 02.09.1998, 09.09.1998, 16.09.1998, 23.09.1998, 30.09.1998, 07.10.1998, 14.10.1998, 21.10.1998, 28.10.1998, 04.11.1998, 11.11.1998, 18.11.1998, 25.11.1998, 02.12.1998, 09.12.1998, 16.12.1998, 23.12.199